

„Eichsfelder Kessel Nachrichten“

Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel



Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

Jahrgang 2022	Niederorschel, den 30. März 2022	Nr. 06
----------------------	---	---------------

Inhalt:	Seite
----------------	--------------

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Einladung zur 08. Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 07.04.2022	... 47
Einladung zur 11. Sitzung des Ortsteilrats Rüdigershagen am 08.04.2022	... 48
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff am 12. Juni 2022	... 49
Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark“ und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Gerterode, Gemeinde Niederorschel	... 53
Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Thomasberg“ der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Hausen	... 56

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 58
Bekanntmachung Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Erweiterung Kalksteintagebau Deuna der Firma Dyckerhoff GmbH	... 58
Bekanntmachung Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Veröffentlichung der Bodenrichtwerte	... 60
Beratungs- und Gesprächsangebot für Betroffene von SED-Unrecht	... 61

Herausgeber:	Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Telefon: 036076 557-0, Fax: 036076 557-80, E-Mail: gemeinde@niederorschel.de
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel kostenlos angefordert werden (Telefon: 036076 557-0, E-Mail: redaktion@niederorschel.de), auch als Einzelausgabe oder blattweise. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus, auch unter der Internetadresse www.niederorschel.de (Aktuelles / Amtsblatt)

**Einladung zur 08. Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses Niederorschel
am 07.04.2022**

Am

Donnerstag, dem 07.04.2022 findet um 18:00 Uhr

im großen Versammlungsraum der Gemeinde Niederorschel,
Marktplatz 2, 37355 Niederorschel,

die **08. Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses der Gemeinde Niederorschel** der
Wahlperiode 2019-2024 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.11.2021
4. Betriebskostenplanung des Katholischen Kindergartens „St. Antonius“ Deuna im Jahr 2022
5. Betriebskostenplanung des Katholischen Kindergartens „St. Marien“ Niederorschel im Jahr 2022
6. Anfragen

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Michael Kohl
Ausschussvorsitzender

HINWEISE:

- Die Sitzung findet unter **Anwendung der 3-G-Regel** statt. Das heißt, dass der Zutritt in den Sitzungssaal nur **geimpften, genesenen oder getesteten Personen** gewährt wird. **Um einen schnellen und geordneten Einlass zu gewähren, bitten wir darum, dass Sie den aktuellen Impf-, Genesenen-, oder Testnachweis (Testnachweis nicht älter als 24 Stunden!) griffbereit haben.**
- Beim Betreten und Verlassen sowie **während** der gesamten Sitzung ist gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0) in der aktuell gültigen Fassung, das Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtend.
- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akutem Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit Erkältungssymptomen wie Husten und Schnupfen, dürfen gemäß § 16 Abs. 3 Ziffer 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0) **nicht an der Sitzung teilnehmen.**
- Beim Einlass in den Sitzungsraum werden die Kontaktdaten der Besucher aufgenommen. Sollte keine Mitteilung der Kontaktdaten erfolgen, kann kein Zutritt zum Sitzungsraum gewährt werden.

Einladung zur 11. Sitzung des Ortsteilrats Rüdigershagen am 08.04.2022

Am

Freitag, dem 08.04.2022 findet um 18:00 Uhr

im

**Gemeinschaftsraum im Mehrgenerationenhaus Rüdigershagen,
Am Gutshof 11, 37355 Niederorschel,**

die **11. Sitzung des Ortsteilrats Rüdigershagen** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift
 - 3.1. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.07.2021
 - 3.2. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.11.2021
 - 3.3. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.12.2021
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Michael Kohl
Ortsteilbürgermeister

HINWEISE:

- Die Sitzung findet unter **Anwendung der 3-G-Regel** statt. Das heißt, dass der Zutritt in den Sitzungssaal nur **geimpften, genesenen oder getesteten Personen** gewährt wird. **Um einen schnellen und geordneten Einlass zu gewähren, bitten wir darum, dass Sie den aktuellen Impf-, Genesenen-, oder Testnachweis (Testnachweis nicht älter als 24 Stunden!) griffbereit haben.**
- Beim Betreten und Verlassen sowie **während** der gesamten Sitzung ist gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0) in der aktuell gültigen Fassung, das Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtend.
- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akutem Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit Erkältungssymptomen wie Husten und Schnupfen, dürfen gemäß § 16 Abs. 3 Ziffer 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0) **nicht an der Sitzung teilnehmen.**
- Beim Einlass in den Sitzungsraum werden die Kontaktdaten der Besucher aufgenommen. Sollte keine Mitteilung der Kontaktdaten erfolgen, kann kein Zutritt zum Sitzungsraum gewährt werden.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff am 12. Juni 2022

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

- **Deuna (Ortsteile Deuna und Vollenborn),**
- **Gerterode,**
- **Hausen,**
- **Kleinbartloff (Ortsteile Kleinbartloff und Reifenstein),**

der Gemeinde Niederorschel werden am 12. Juni 2022 die Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamte der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder bei Beginn der laufenden Amtszeit des Ortsteilrats gewählt wurden, insgesamt für

- **Deuna (Ortsteile Deuna und Vollenborn) = 40 Unterschriften,**
- **Gerterode = 20 Unterschriften,**
- **Hausen = 20 Unterschriften,**
- **Kleinbartloff (Ortsteile Kleinbartloff und Reifenstein) = 20 Unterschriften.**

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie, dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat Niederorschel oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder bei Beginn der laufenden Amtszeit des Ortsteilrats gewählt wurden, im Einzelnen:

- **Deuna (Ortsteile Deuna und Vollenborn) = 32 Unterschriften,**
- **Gerterode = 16 Unterschriften,**
- **Hausen = 16 Unterschriften,**
- **Kleinbartloff (Ortsteile Kleinbartloff und Reifenstein) = 16 Unterschriften.**

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder bei Beginn der laufenden Amtszeit des Ortsteilrats gewählt wurden. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat Niederorschel oder Ortsteilrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel bis zum **09. Mai 2022, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der **Gemeindeverwaltung**

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Montag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und	14:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Donnerstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Montag, den 09. Mai 2022:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 12**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens **am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Niederorschel, Herrn Ingo Michalewski, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09. Mai 2022 bis 18:00 Uhr** behoben sein.

Am **10. Mai 2022** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Ingo Michalewski
Wahlleiter

Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark“ und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Gerterode, Gemeinde Niederorschel

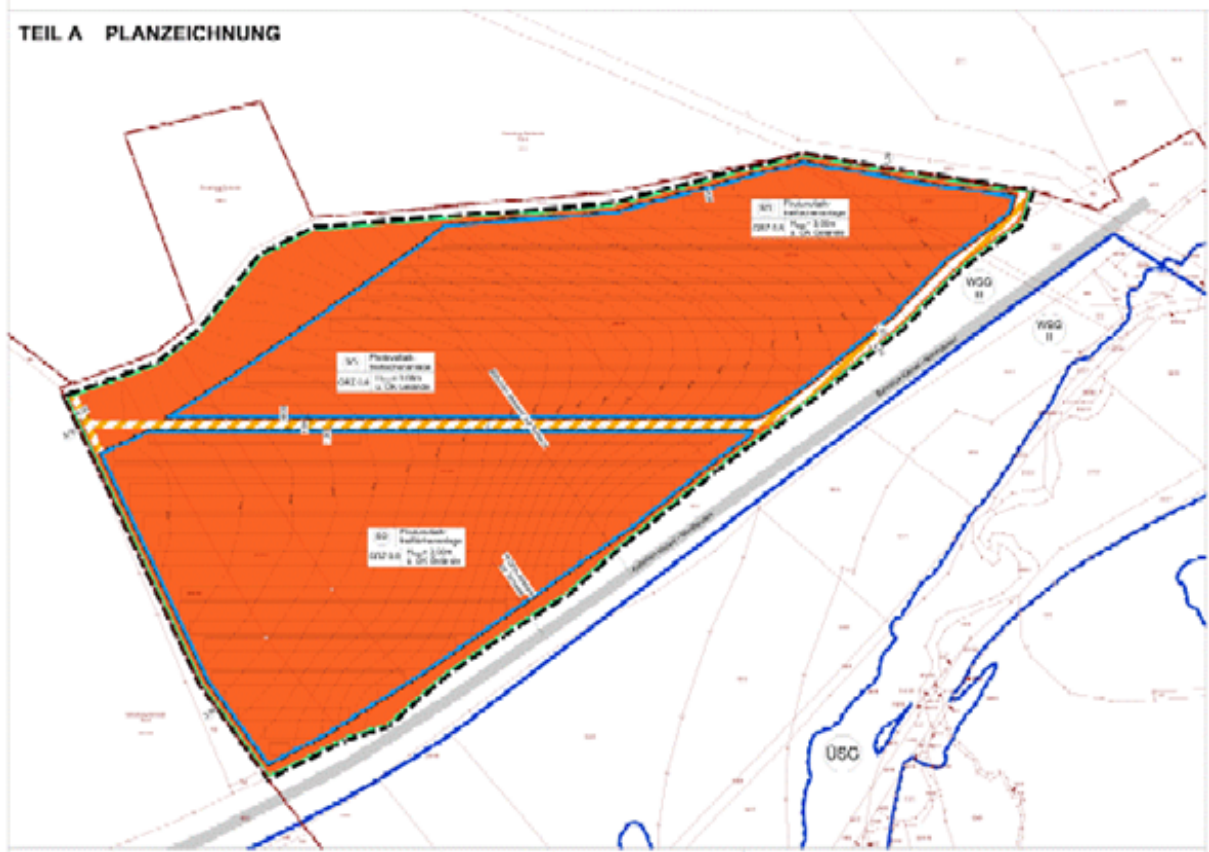
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Entwürfe des VB-Planes Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark“ sowie des FNP im Ortsteil Gerterode gebilligt. Die Entwürfe des VB-Planes Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark“ der Gemeinde Niederorschel in der Gemarkung Gerterode, Flur 2, Flurstücke 248/97, 99/3 (teilweise), 227/101, 230/101, 231/101, 234/101 und 263/102 begrenzt:

- nördlich durch das Flurstück 175/1 (Breiter Weg) und das Flurstück 100/2
- südlich durch das Flurstück 102/4 und der vorhandenen Bahnlinie
- östlich durch das Flurstück 226/98
- westlich durch die Flurstücke 152 und 184

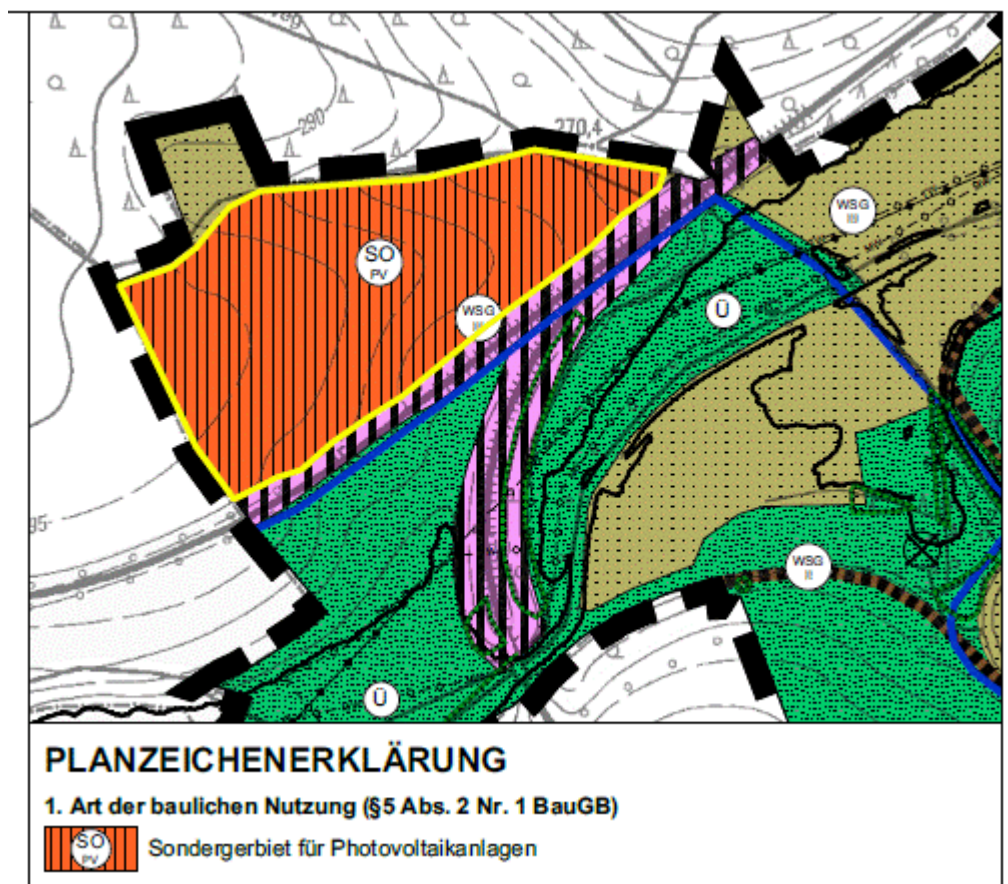
und der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gerterode und die Entwürfe der jeweiligen Begründungen dazu sind zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1

"Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage / Solarpark" im OT Gerterode



1. Änderung Flächennutzungsplan im OT Gerterode



Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Niederorschel mit den jeweiligen Begründungen einschließlich Umweltberichten liegen in der Zeit vom

11. April 2022 bis 13. Mai 2022

während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,

montags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
mittwochs	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Folgende umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können nach vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden:

- Umweltberichte (Stand März 2022)

Umweltbelange Schutzgüter	Inhalt der Information	Quelle
Flora, Fauna, Biologische Vielfalt	Artenschutz Vorkommen im Geltungsbereich	Umweltbericht zum VB-Plan Umweltbericht zum FNP
Boden	Bodenbeeinträchtigung Erosionen	Umweltbericht zum VB-Plan Umweltbericht zum FNP
Wasser	Grundwasser Trinkwasserschutzzonen	Umweltbericht zum VB-Plan Umweltbericht zum FNP
Luft/Klima	Lokalklima, Mikroklima	Umweltbericht zum VB-Plan Umweltbericht zum FNP
Landschaft	Landschaftsbild	Umweltbericht zum VB-Plan Umweltbericht zum FNP
Mensch	Lärmimmissionen Erholung, Blendwirkung	Umweltbericht zum VB-Plan Umweltbericht zum FNP
Kultur- und Sachgüter	Denkmale, Sachgüter	Umweltbericht zum VB-Plan Umweltbericht zum FNP

Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum unter www.niederorschel.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark“ sowie über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Gerterode der Gemeinde Niederorschel unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederorschel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist

(§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Thomasberg“ der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Hausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beraten und beschlossen. Nach Einarbeitung der Änderungen ist der B-Plan erneut öffentlich auszulegen. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Am Thomasberg“ der Gemeinde Niederorschel in der Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstücke 167/9, 167/8, 167/10, z.T. 143 (Weg) und der Flur 5, Flurstücke 15/2, z.T. 14/2, 15/3, 20/1 und 4 begrenzt:

- nördlich durch das Flurstück 139/3
- südlich in Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 14/2 und 14/4 von i. M. 42 m zum Sommerweg
- östlich durch die Flurstücke 167/4 (Flur 1) und der vorhandenen Bebauung des Flurstücks 14/2 (Flur 5)
- westlich durch die Flurstücke 143, 141/1 (Flur 1) und 26/1 (Flur 5)

und der Entwurf der Begründung dazu ist erneut zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Entwürfe des o.g. Bauleitplans der Gemeinde Niederorschel mit Begründung liegen in der Zeit vom

19. April 2022 bis 20. Mai 2022

während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, nach **vorheriger telefonischer Absprache**

montags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
mittwochs	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

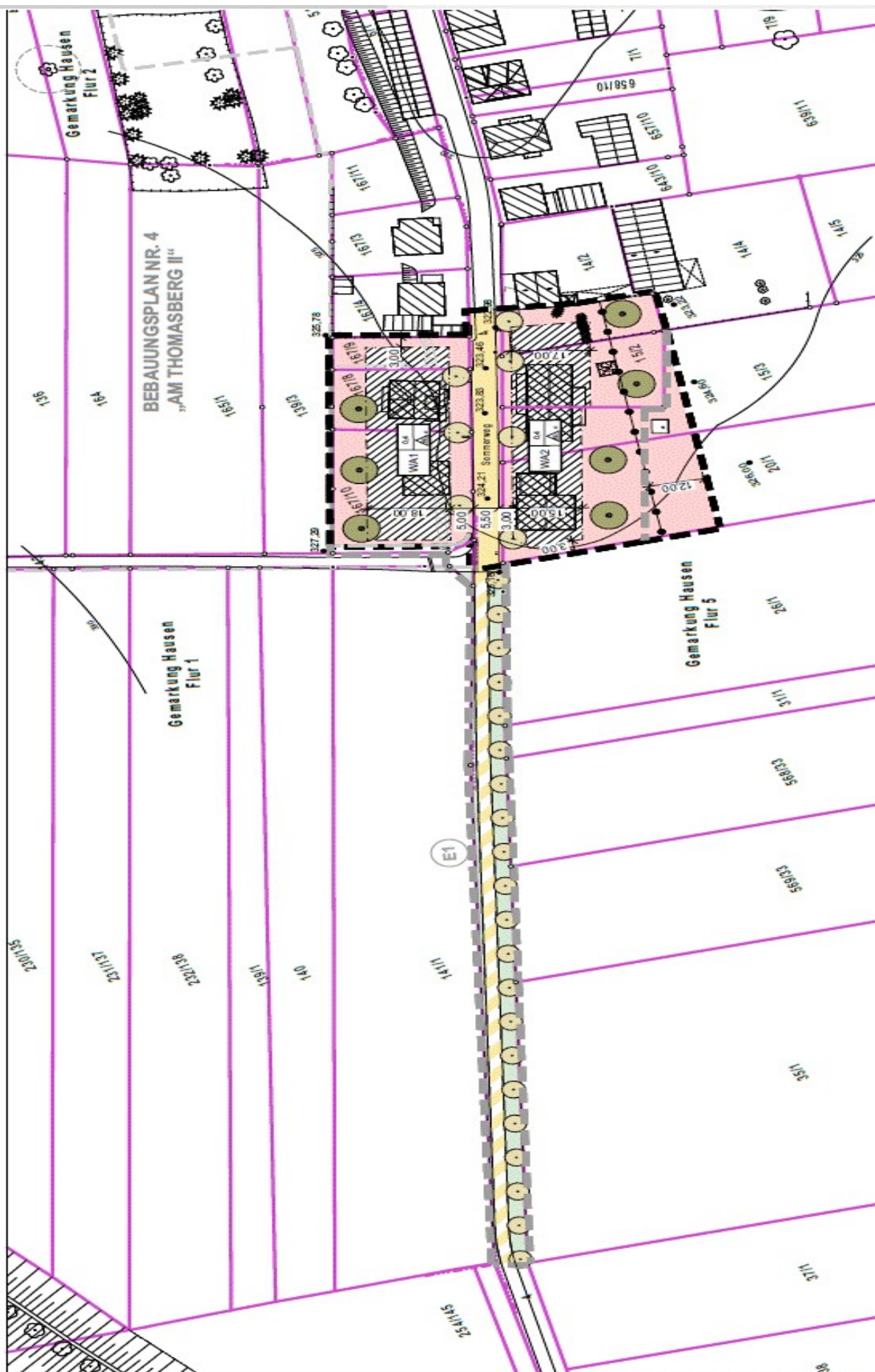
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden. Nach § 13(3) BauGB wird von dem Umweltbericht und von der Angabe nach § 3(2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum unter www.niederorschel.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Thomasberg“ in Niederorschel unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederorschel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

(Siegel)





**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Bereitschaftsdienst

Kontakt:

Telefon:	036076 569-0 (24 h)	E-Mail:	service@waz-ek.de
Fax:	036076 569-32	Internet:	www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag	13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag	09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag	09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen: 25.04.2022 – 29.04.2022 Gerterode

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.
Wir danken für Ihr Verständnis.

Bekanntmachung Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Erweiterung Kalksteintagebau Deuna der Firma Dyckerhoff GmbH

Freistaat
Thüringen  Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Bekanntmachung

Die Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna, Industriestraße 7 in 37355 Niederorschel stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für die Erweiterung des Kalksteintagebaus Deuna in den Landkreisen Eichsfeld, Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis, 37355 Deuna, 99713 Keula, 99976 Zauröden, Gemarkung Deuna, Rüdigershagen, Keula, Zauröden und Kleinkeula. Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) Anstrich aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Das TLUBN ist in diesem **Planfeststellungsverfahren** Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

1. Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit UVP-Bericht vom 30. September 2019 und der Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom 19. April 2021 zum Vorhaben werden in der Zeit vom

06. April 2022 bis einschließlich 05. Mai 2022

- in der Gemeinde Niederorschel, Bauamt, Bergstraße 51 in 37355 Niederorschel

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

und

- in der Gemeinde Helbedündorf, Bauverwaltung, Rasenweg 5 in 99713 Helbedündorf

Dienstag und Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

- in der Gemeinde Dünwald, Bauverwaltung, Oberdorf 32 in 99976 Dünwald

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

und

- im Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, Zimmer 306

Montag bis Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer geplanten Einsichtnahme telefonisch nach den aktuell geltenden pandemiebedingten Zugangsbedingungen vor Ort.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **07. Juni 2022** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt nach § 17 Abs. 1 VwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, werden unberücksichtigt gelassen. Ebenso werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden am

**21. und 22. Juni 2022 ab 10.00 Uhr in der Lindenhalle, Schützenstraße 11c in
37355 Niederorschel**

erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert über den Termin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen und/oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Amtliche Bekanntmachungen und die auszulegenden Antragsunterlagen werden auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Anhörungs- und Auslegungsverfahren; Bergbau sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 11. März 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert

Bekanntmachung Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Beratungs- und Gesprächsangebot für Betroffene von SED-Unrecht

am **Donnerstag, 28. April 2022**
in **Caritas-Beratungsstelle**
Bonifatiusweg 2, 37327 Leinefelde



Im November 2019 trat die Änderung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze in Kraft. Der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur informiert Betroffene und deren Angehörige/Hinterbliebene über die Rehabilitierungsmöglichkeiten und die daran geknüpften sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen. Das Beraterteam berät und unterstützt Sie bei den entsprechenden Antragstellungen und bietet die Möglichkeit des Gesprächs über Erlebtes oder Erlittenes in der ehemaligen DDR in einem geschützten Rahmen. **Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Antragstellung auf Akteneinsicht in die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes bei dem Stasi-Unterlagen-Archiv.**

- Die strafrechtliche Rehabilitierung ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der DDR-Justiz oder behördlicher Entscheidungen zur Freiheitsentziehung, sofern sie der politischen Verfolgung oder (sonstigen) sachfremden Zwecken gedient haben.
- Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung dient der Aufhebung rechtsstaatswidriger Maßnahmen von DDR-Organen, die durch Eingriffe in Gesundheit, Vermögen oder Beruf noch heute unmittelbar schwer und unzumutbar für den Betroffenen fortwirken.
- Die berufliche Rehabilitierung zielt auf einen Nachteilsausgleich für politisch motivierte Eingriffe in Ausbildung oder Beruf.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann die Beratung nur nach telefonischer Voranmeldung erfolgen. Bitte vereinbaren Sie unter 0361-573114963 einen Gesprächstermin.

Ansprechpartnerin: Frau Weinrich

Pressekontakt

Thomas Rauscher
Veranstaltungen und Kommunikation / Datenschutzbeauftragter

Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen
zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ThLA)
beim Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1 | 99096 Erfurt
Tel. +49 (0) 361 57 3114-956 | Fax +49 (0) 361 57 3114-952
www.thla-thueringen.de | rauscher@thla.thueringen.de